

Gebührensatzung für die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlagen der Stadt Biberach

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Biberach am ##.##.#### folgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht; Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung folgender städtischer öffentlicher Toilettenanlagen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben:
 1. Öffentliche Toilettenanlage Bahnhof
 2. Öffentliche Toilettenanlage ZOB
- (2) Gebührenschuldner sind die Benutzer der Toiletten.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Benutzung; sie ist sofort zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebühr ist an den dafür vorgesehenen Geldautomaten oder bei Funktionsstörungen der Geldautomaten beim Aufsichtspersonal zu entrichten.

§ 3 Gebührenhöhe

Die Benutzungsgebühr beträgt pro Person und Benutzung 0,20 Euro für ZOB WC-Anlage.

Die Benutzungsgebühr beträgt pro Person und Benutzung 0,50 Euro für Bahnhof-WC-Anlage.

§ 4 Gebührenbefreiung

Inhaber eines so genannten Euroschlüssels (europaweit einheitliches Schließsystem, das es körperlich beeinträchtigten Menschen ermöglicht, mit einem Einheitsschlüssel selbstständig Zugang zu behindertengerechten sanitären Anlagen und Einrichtungen zu erhalten) sind von der Gebührenpflicht befreit.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2022 in Kraft.